

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



22. Jahrgang

Seelow, den 17.04.2015

Nr. 1

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.03.2015	2
Beschlüsse des Kreistages vom 25.02.2015	2
Beschlüsse des Kreistages vom 15.04.2015	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Märkisch-Oderland	3
Bekanntmachung der Ersten Schülerbeförderungsänderungssatzung	6
Bekanntmachung der Ausschreibung einer Stelle als ErsteR BeigeordneteR	10
Bekanntmachung der Ausschreibung einer Stelle als BeigeordneteR	11

### **Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe vom 10.12.2014	12
--	----

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2014	13
Bekanntmachung des Ablaufplanes der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	15

### **Impressum**

20

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

### **Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.03.2015**

---

Am 18.03.2015 führte der Kreisausschuss seine 4. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss  
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 15.04.2015 vor.

---

### **Beschlüsse des Kreistages vom 25.02.2015**

---

Am 25.02.2015 führte der Kreistag seine 6. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis
  - eine mündliche Information zum Haushaltsplan
  - eine Information zur Denkmalförderung
  - eine mündliche Information zum Stand der Unterbringung der Asylbewerber
  - eine mündliche Information zur Arbeit des zeitweiligen Ausschusses zur Zukunftsentwicklung des Freilichtmuseums Altranft
- entgegen.

Der Kreistag

beschloss die Abberufung von Herrn Arco Auschner als sachkundigen Einwohner für den Bauausschuss (Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/079; Beschluss Nr. 2015/KT/50-6)

beschloss die Berufung von Herrn Helmut Kams als sachkundigen Einwohner für den Bauausschuss (Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/090; Beschluss Nr. 2015/KT/51-6)

---

### **Beschlüsse des Kreistages vom 15.04.2015**

---

Am 15.04.2015 führte der Kreistag seine 7. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis,  
den Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland  
(Informationsvorlage Nr. 2015/KT/089)  
entgegen.

Der Kreistag beschloss

über die Einwendungen der Ämter Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch, Neuhardenberg  
und der Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf, Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Küstriner Vorland,  
und Zechin gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/088; Beschlüsse Nr. 2015/KT/52-7 bis 2015/KT/62-7)

die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Investitionen der Daseinsvorsorge  
der Gemeinden und Ämter (RL Kreisentwicklungsbudget)

(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/091; Beschluss Nr. 2015/KT/64-7)

den Jugendförderplan 2015 für den Landkreis Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/063; Beschluss Nr. 2015/KT/65-7)

die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2015 mit  
Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen

(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/086; Beschluss Nr. 2015/KT/63-7)

zum Höchstbetrag der Kassenkredite des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage Nr. 2014/KT/043; Beschluss Nr. 2015/KT/66-7)

beschloss über die Vergabe von ÖPNV-Leistungen  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/087; Beschluss Nr. 2015/KT/73-7)

beschloss die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen für die Jahre 2015/16  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/084; Beschluss Nr. 2015/KT/72-7)

beschloss die ÖPNV-Investitionsliste 2015/3 (Inhalt: Instandsetzung/Neugestaltung der Buswendeschleife im Ortsteil Petershagen, Gemeinde Zeschdorf)  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/085; Beschluss Nr. 2015/KT/74-7)

Der Kreistag

beschloss die Übernahme eines Geschäftsanteils an der Berlin-Brandenburg Kindernachsorgeklinik gGmbH durch die Krankenhaus MOL GmbH in Höhe von 50.000 EUR  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/082; Beschluss Nr. 2015/KT/70-7)

beschloss die Übernahme eines Geschäftsanteils an der Diakonie-Hospiz Woltersdorf GmbH durch die Krankenhaus MOL GmbH in Höhe von 12.250 EUR  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/083; Beschluss Nr. 2015/KT/71-7)

das Konzept zur getrennten Erfassung von biologisch abbaubaren Abfällen im Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/075; Beschluss Nr. 2015/KT/67-7)

das Konzept zur kommunalen Erfassung von Alttextilien im Landkreis Märkisch-Oderland und befürwortete die Durchführung eines Pilotversuches zur Sammlung von Alttextilien in der Altpapiertonne  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/076; Beschluss Nr. 2015/KT/68-7)

den Abschluss eines Pachtvertrages zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der Deponie Wriezen  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/081; Beschluss Nr. 2015/KT/69-7)

stimmte der geänderten Richtlinie „Mobilitätszuwendung für Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung“ zu und setzte diese rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft  
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/074; Beschluss Nr. 2015/KT/75-7)

beschloss die Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/077; Beschluss Nr. 2015/KT/76-7)

verabschiedete eine Resolution zum Thema „Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden“ (Antrag Nr. 2015/KT/094; Beschluss Nr. 2015/KT/77-7)

wählte folgende Abgeordnete als Stellvertreter für Mitglieder des Kreisausschusses:

Frau Margot Franke für das Mitglied Frau Dr. Nachtigall

Herrn Michael Gläser für das Mitglied Frau Jutta Lieske

Herrn Dr. Reinhard Schmook für das Mitglied Herrn Ronny Kelm

(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/097; Beschluss Nr. 2015/KT/78-7)

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.  
Die Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmerei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in

### **15306 Seelow, Puschkinplatz 12**

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 16.04.2015

G. Schmidt  
Landrat

### **Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 15.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	260.845.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	260.825.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	10.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	259.484.700 EUR
Auszahlungen auf	264.663.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	254.097.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	255.852.700 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.387.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.393.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	416.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

0 EUR

festgesetzt.

## § 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 44,8 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Ausgenommen davon sind die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entscheidet.

Unerheblich sind:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro,
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, wenn der Eigenanteil unter 100.000 Euro liegt,
- über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall nicht 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro
- festgesetzt.

Seelow, den 16.04.2015

G. Schmidt  
Landrat

---

### **Bekanntmachung der Ersten Schülerbeförderungsänderungssatzung**

---

#### **Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland**

(Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung)  
vom 15.04.2015

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 15.04.2015 die folgende 1. Änderungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderungen der Schülerbeförderungssatzung**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 21.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. In Paragraf 2 (5) und (6) wird Folgendes neu hinzugefügt:

(5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Bei Schulwechsel innerhalb von freien Schulen gilt als nächsterreichbare Schule die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in freier Trägerschaft der gewählten Schulform, sofern der Schüler diese Schule tatsächlich besucht hat. Dies können auch Schulen sein, deren Besuch auf Grund § 4 (1) dieser Satzung keine zuschussfähigen Schülerfahrtkosten verursachen. Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch

gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtkosten verursacht werden. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, so bleibt diese Schule bei der Bestimmung der nächsterreichbaren Schule im Sinne dieser Satzung außer Betracht. Dies gilt jedoch in der Regel nicht in solchen Fällen, in denen der Schüler selbst die Ursache für die Nicht-Aufnahme gesetzt hat (z.B. Umzug); in diesem Falle besteht höchstens Anspruch auf Schülerbeförderung bis Ende des laufenden Schuljahres verbunden mit der Verpflichtung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform zu wechseln.

Für den Besuch einer Waldorfschule gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die mit den geringsten Schülerfahrtkosten erreichbare Grundschule in öffentlicher Trägerschaft als zuständige Schule. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 gilt dies entsprechend für die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft. Für die Jahrgangsstufe 13 ist die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe maßgeblich.

Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung von der bisher besuchten nächsterreichbaren Schule an eine weiter entfernt liegende Schule verwiesen, so hat der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigter weiterhin nur Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten zu dieser nächsterreichbaren Schule. Die dadurch zusätzlich entstehenden Schülerfahrtkosten sind selbst zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs.

(6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist. Sind mehrere Schulen als zuständige Schulen für einen Schulbezirk definiert, gelten die Regelungen des § 2 (5) Satz 1 und 2 dieser Satzung. Gestattet das Landesamt für Schule und Lehrerbildung (z.B. gemäß § 106 (4) Satz 3 BbgSchulG) den Besuch einer anderen als der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule, begründet dies nicht einen Anspruch auf Schülerbeförderung.

2. In Paragraf 4 (2) wird folgende Veränderung vorgenommen:

#### **§ 4 Mindestentfernungen**

(2) Die Beförderungspflicht oder der Zuschussanspruch bestehen unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung; auch nicht fiktive Gefahren, die einem Schüler nur dann drohen, wenn er den Schulweg tatsächlich zu Fuß zurücklegen würde, während er in Wirklichkeit (etwa in der Sekundarstufe II bei einer Länge von 4-7,99 km) regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel oder ein Privatfahrzeug nutzt.

3. In Paragraf 5 (1) und (3) wird folgende Veränderung vorgenommen:

## **§ 5 Förderfähige Beförderungsarten**

(1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat vorrangig öffentliche Verkehrsmittel (im Folgenden ÖPNV genannt) zu nutzen. Soweit die Beförderung durch den ÖPNV möglich und zumutbar ist, ist der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu einem anderen Beförderungsmittel oder auf Beförderung im Schülerspezialverkehr in der Regel ausgeschlossen.

(3) Sind die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Teilnahme am Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar, kann auch die Benutzung eines Privatfahrzeugs gestattet werden. (i.S. § 8 Abs. 2 der Satzung).

Dies kann ebenfalls in Fällen gestattet werden, in denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich und zumutbar wäre. Eine Bezuschussung der Fahrtkosten erfolgt dann jedoch nur nach § 8 Abs. 1 Satz 3.

4. In Paragraf 7 (1) und (4) wird folgende Veränderung vorgenommen:

## **§ 7 Antragsverfahren**

(1) Die Gewährung eines Zuschusses bzw. die Beförderung im Schülerspezialverkehr nach dieser Satzung muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Der Antrag soll unter Verwendung des Antragsformulars spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen zu erklären.

(4) Für Schüler an beruflichen Schulen ist dem Antrag eine Schulbescheinigung und ggf. eine Kopie des Turnusplanes beizufügen. Wird die Ausbildung im dualen System absolviert, ist zusätzlich eine Kopie des Ausbildungsvertrages erforderlich.

5. In Paragraf 8 (1) und (2) wird folgende Veränderung (1) vorgenommen und der Absatz 3 neu hinzugefügt:

## **§ 8 Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug), Eigenanteil**

(1) Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der Beförderung im ÖPNV bzw. mit dem Privatfahrzeug. Der Zuschuss wird in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten abzüglich eines vom Anspruchsberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteils gewährt. Sofern ein Anspruch auf Zuschuss zum ÖPNV besteht, kann er in dieser Höhe (abzüglich Eigenanteil) auch dann ausgezahlt werden, wenn der Schüler oder Auszubildende gleichwohl mit einem Privatfahrzeug fährt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2).

(2) Soweit der Landkreis der Nutzung eines Privatfahrzeugs für die Zurücklegung des Schulwegs nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung zugestimmt hat, wird der Zuschuss nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag gewährt. Der Berechnung der notwendigen Schülerfahrtkosten werden pro Kilometer der Entfernung

- a. bei der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge 0,10 € bis zu einer Höhe von 200,00 €/Monat,
- b. bei der Benutzung des Fahrrades 0,07 €

zu Grunde gelegt, abzüglich des Eigenanteils nach § 8 Abs. (3) oder (6).



(3) Eine Bezuschussung für Mitfahrer erfolgt nach dieser Satzung nicht. Dies gilt auch, wenn Eltern mehr als ein Kind zum gleichen Schulort befördern.

Aus dem alten Absatz 3 wird der neue Absatz 4

Aus dem alten Absatz 4 wird der neue Absatz 5

Aus dem alten Absatz 5 wird der neue Absatz 6

Aus dem alten Absatz 6 wird der neue Absatz 7

Aus dem alten Absatz 7 wird der neue Absatz 8

6. In Paragraph 9 (4) wird folgende Veränderung vorgenommen:

### **§ 9**

#### **Fälligkeit des Zuschusses und Abrechnungsverfahren**

(4) Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses entfällt, wenn noch offene Forderungen gegenüber dem Antragsteller bestehen und dieser zahlungsfähig ist. Das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit ist durch die Vorlage eines Sozialleistungsbescheides nachzuweisen.

7. Paragraph 10 (8) wird neu hinzugefügt und im neuen Absatz 9 wird folgende Veränderung vorgenommen:

### **§ 10**

#### **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs**

(8) Soweit dem Schüler ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird die Beförderung im Schülerspezialverkehr in der Regel für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat (Familienheimfahrt) sowie für die täglichen Fahrten zwischen dem Wohnheim/Internat und der Schule gewährt, sofern die Bedingungen des § 4 dieser Satzung erfüllt werden. Die Beförderung wird abzüglich eines Eigenanteils nach Maßgabe des § 11 gewährt.

(9) Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr entfällt, wenn der Eigenanteil auch eine Woche nach Zugang der Mahnung nicht beim Landkreis eingegangen ist. Ferner besteht kein Anspruch, wenn noch weitere offene Forderungen aus der Schülerbeförderung gegenüber dem Antragsteller bestehen und dieser zahlungsfähig ist. Die Zahlungsunfähigkeit ist durch die Vorlage eines Sozialleistungsbescheides nachzuweisen.

8. Paragraph 11 (3) wird neu hinzugefügt:

### **§ 11**

#### **Eigenanteil zur Beförderung im Schülerspezialverkehr**

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Eigenanteil für Auszubildende, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, 65,00 € pro Monat.

Aus dem alten Absatz 3 wird der neue Absatz 4

Aus dem alten Absatz 4 wird der neue Absatz 5

## Artikel 2

### § 14

#### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 16.07.2015 in Kraft.

Seelow, den 16.04.2015

G. Schmidt  
Landrat

---

#### **Bekanntmachung der Ausschreibung einer Stelle als Erste/r Beigeordneter**

---

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist zum 01. Januar 2016 die Stelle einer/eines Ersten Beigeordneten zu besetzen.

Die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers endet mit Ablauf des 31.12.2015.

Der Landkreis Märkisch-Oderland mit einer Gesamtfläche von 2.158,65 km<sup>2</sup> liegt in Ostbrandenburg und grenzt im Westen an die Bundeshauptstadt Berlin und im Osten an die Republik Polen. In den 45 Städten und Gemeinden des Landkreises leben 187.999 Einwohner (Stand 30.06.2014). Sitz des Landkreises ist die Stadt Seelow. Dem Kreistag Märkisch-Oderland gehören neben dem Landrat, Herrn Gernot Schmidt (SPD), 56 Kreistagsabgeordnete an. Er setzt sich aus den Fraktionen DIE LINKE 15 Sitze, SPD 13 Sitze, CDU 12 Sitze, Bauern 4 Sitze, Grüne/B90 – Pro Zukunft 4 Sitze, FDP/BVB – Freie Wähler 3 Sitze, AfD 2 Sitze sowie aus drei fraktionslosen Abgeordneten zusammen.

Die/Der Erste Beigeordnete ist Beamtin/Beamter auf Zeit und wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Der voraussichtliche Wahltag ist der 23.09.2015. Die Stelle ist gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

Die/Der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine VertreterIn des Landrates. Gleichzeitig leitet sie/er einen Fachbereich, zu dem die nach Fachämtern gegliederten Aufgabengebiete Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt sowie Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehören. Die endgültige Aufgabenzuweisung und eine Änderung des Geschäftskreises bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, loyale, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den übertragenen Fachbereich eigenverantwortlich, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und dem Kreistag und seinen Ausschüssen zu gestalten.

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur/zum Ersten Beigeordneten und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz erfüllen. Zu erfüllen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach den Vorschriften des § 7 Beamtenstatusgesetzes und der §§ 121 bis 124 Beamtengesetz für das Land Brandenburg.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Vorausgesetzt wird die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation.

Von der/dem neugewählten Ersten Beigeordneten wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland hat oder begründet, wobei die damit zusammenhängenden Umzugskosten nicht erstattet werden.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweisen, beglaubigten Zeugnisabschriften über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitszeugnissen, Beurteilungen oder Referenzen, Führungszeugnis und Staatsangehörigkeitsnachweis sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Erste/r BeigeordneteR“ bis zum **31. Mai 2015** zu richten an:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Herrn Gernot Schmidt  
Kennwort : „Bewerbung Erste/r BeigeordneteR“  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

---

### **Bekanntmachung der Ausschreibung einer Stelle als BeigeordneteR**

---

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist zum 01. Januar 2016 die Stelle einer/eines Beigeordneten zu besetzen.

Der Landkreis Märkisch-Oderland mit einer Gesamtfläche von 2.158,65 km<sup>2</sup> liegt in Ostbrandenburg und grenzt im Westen an die Bundeshauptstadt Berlin und im Osten an die Republik Polen. In den 45 Städten und Gemeinden des Landkreises leben 187.999 Einwohner (Stand 30.06.2014). Sitz des Landkreises ist die Stadt Seelow. Dem Kreistag Märkisch-Oderland gehören neben dem Landrat, Herrn Gernot Schmidt (SPD), 56 Kreistagsabgeordnete an. Er setzt sich aus den Fraktionen DIE LINKE 15 Sitze, SPD 13 Sitze, CDU 12 Sitze, Bauern 4 Sitze, Grüne/B90 – Pro Zukunft 4 Sitze, FDP/BVB – Freie Wähler 3 Sitze, AfD 2 Sitze sowie aus drei fraktionslosen Abgeordneten zusammen.

Die/Der Beigeordnete ist Beamtin/Beamter auf Zeit und wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Der voraussichtliche Wahltag ist der 23.09.2015. Die Stelle ist gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Die/Der Beigeordnete leitet einen Fachbereich, zu dem die nach Fachämtern gegliederten Aufgabengebiete Bauordnung, Kataster- und Vermessungswesen sowie das Straßenverkehrswesen gehören. Die endgültige Aufgabenzuweisung und eine Änderung des Geschäftskreises bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, loyale, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, den übertragenen Fachbereich eigenverantwortlich, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Kreisverwaltung und dem Kreistag und seinen Ausschüssen zu gestalten.

Die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur/zum Beigeordneten und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz erfüllen. Zu erfüllen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach den Vorschriften des § 7 Beamtenstatusgesetzes und der §§ 121 bis 124 Beamtengesetz für das Land Brandenburg.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Vorausgesetzt wird die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation.

Von der/dem neugewählten Beigeordneten wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland hat oder begründet, wobei die damit zusammenhängenden Umzugskosten nicht erstattet werden.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweisen, beglaubigten Zeugnisabschriften über die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitszeugnissen, Beurteilungen oder Referenzen, Führungszeugnis und Staatsangehörigkeitsnachweis sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung BeigeordneteR“ bis zum **31. Mai 2015** zu richten an:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Herrn Gernot Schmidt  
Kennwort : „Bewerbung BeigeordneteR“  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

---

## **Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg die Bekanntmachung der

#### **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe vom 10.12.2014**

im nächsten Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland an.

In der Bekanntmachung ist darauf aufmerksam zu machen, dass die kommunalen Mitglieder des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 GKGBbg verpflichtet sind, auf diese Bekanntmachung in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 12.03.2015

G. Schmidt

### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 2 GKGBbg die am 10.12.2014 von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe beschlossene

#### **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe vom 10.12.2014**

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die kommunalen Mitglieder des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 GKGBbg verpflichtet sind, auf diese Bekanntmachung in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 12.03.2015

G. Schmidt

## **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Auf der Höhe vom 10.12.2014**

Auf der Grundlage des § 101 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I /14, [Nr. 32], S. 30), des § 19 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I /14, [Nr. 32], S. 2) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 32], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/07, [Nr. 32], S. 23) hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Grundschule Auf der Höhe in ihrer Sitzung am 10.12.2014 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Auf der Höhe beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe vom 13.10.2010 (ABl. MOL Nr. 5 vom 16.07.2010, S. 19), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.03.2012 (ABl. MOL Nr. 6 vom 26.06.2012) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

„Jedes Verbandsmitglied entsendet zum gesetzlichen Vertreter eine weitere Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.“

#### **Die Anlage zu § 5 Abs. 2 der Schulzweckverbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ enthält folgende neue Fassung:**

„Anlage zu § 4 Abs. 1 der Schulzweckverbandssatzung  
Stimmzahl der Verbandsmitglieder

Lfd. Nr Verbandsmitglieder	Einwohner per 30.06.2014	Stimmzahl
1. Beiersdorf-Freudenberg	593	6
2. Falkenberg, f. d. OT Krüge/Gersdorf	446	5
3. Heckelberg-Brunow	687	7
4. Höhenland	1.030	11
<b>Gesamtstimmzahl</b>		<b>29“</b>

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 30.01.2015

Ingrid Freier  
Verbandsvorsteherin

---

## **Bekanntmachungen anderer Stellen**

---

### **Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

---

#### **Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

##### **Gesamthaushalt**

##### **des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2014**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2014 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

<b>Einnahmen</b>	<b>4.523.200,00 EURO</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>4.590.900,00 EURO</b>

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

**9,07 EURO pro Hektar**

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 31.12.2014 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

**Keine**

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

**Entnahme aus der finanziellen Rücklage** **0,00 EURO**

**Zuführungen in die Rücklagen**

• <b>Amortisationsrücklage aus Abschreibungen Verwaltungsgebäude, Außen- und Sachanlagen</b>	<b>33.500,00 EURO</b>
• <b>Amortisationsrücklage aus Abschreibungen Fahrzeuge Verwaltung</b>	<b>7.600,00 EURO</b>
• <b>Amortisationsrücklage aus Abschreibungen Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen Bauhof</b>	<b>66.900,00 EURO</b>

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

**Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 EURO festgesetzt.**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 EURO überschreiten.**

**Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.**

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

**Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 1.200.000,00 EURO nicht übersteigen.**

**Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2014)** **13.309,31 EURO**

Passow, den 16.12.2014

Krause  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2014:**

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt ab dem 17.12.2014 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 16.12.2014

Stornowski  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung des Ablaufplanes der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“****Ablaufplan  
der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“  
vom 09.03. - 10.04.2015 sowie am 05.05.2015****Schaubezirk: Stadt Angermünde****Montag, den 09.03.2015**

- Treffpunkt: **08.00 Uhr am Tiefbauamt der Stadtverwaltung Angermünde Heinrichstraße 12**
- Stadt/Ortsteil: Stadtgebiet Angermünde und Dobberzin
- Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Crussow, Gellmersdorfer Straße 01a**
- Ortsteile: Crussow, Gellmersdorf, Neukünkendorf und Stolpe

**Dienstag, den 10.03.2015**

- Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Schmargendorf, Zum Dorfanger 35**
- Stadt/Ortsteile: Angermünde/Sternfelde, Altkünkendorf, Herzsprung, Schmargendorf und Zuchenberg
- Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gut Wolletz im Angermünder Ortsteil, Wolletz Kastanienallee 13**
- Ortsteil: Wolletz

**Mittwoch, den 11.03.2015**

- Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Kerkow, Kerkower Dorfstraße 07**
- Ortsteile: Görldorf, Kerkow und Welsow
- Treffpunkt: **13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Frauenhagen, Zum Gutshof 03**
- Ortsteile: Frauenhagen und Mürow

**Donnerstag, den 12.03.2015**

- Treffpunkt: **08.00 Uhr Gut Wilmersdorf GbR im Angermünder Ortsteil Wilmersdorf, Wilmersdorfer Straße 23**
- Ortsteile: Steinhöfel und Wilmersdorf
- Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10**
- Ortsteile: Bruchhagen, Greiffenberg und Günterberg

**Freitag, den 13.03.2015**

Treffpunkt:                    **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Biesenbrow, Hofende 12a**  
Ortsteile:                        Biesenbrow

Treffpunkt:                    **11.00 Uhr am Parkplatz „Großer Kaulsee“ im Angermünder Ortsteil Schmiedeberg**  
Ortsteil:                         Schmiedeberg

**Schaubezirk: Amt Oder-Welse**

**Montag, den 16.03.2015**

Treffpunkt:                    **08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08**  
Gemeinden:                    Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg

Treffpunkt:                    **14.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29**  
Gemeinden:                    Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

**Dienstag, den 17.03.2015**

Treffpunkt:                    **08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31**  
Gemeinden:                    Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow

**Schaubezirk: Amt Gerswalde**

**Mittwoch, den 18.03.2015**

Treffpunkt:                    **09.00 Uhr Gemeindehaus Ringenwalde, Dorfstraße 24**  
Gemeinden:                    Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Gemeinde Milmersdorf

**Schaubezirk: Stadt Bad Freienwalde (Oder)**

**Donnerstag, den 19.03.2015**

Treffpunkt:                    **08.30 Uhr am Parkplatz Gaststätte „Zum großen Stein“ Oderberg OT Neuendorf, Schwedter Straße 01**  
Gemeinden:                    Ortsteil Hohensaaten

**Schaubezirk: Amt Britz-Chorin-Oderberg**

**Donnerstag, den 19.03.2015**

Treffpunkt:                    **09.30 Uhr am Firmensitz der M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH im Parsteiner Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01**  
Gemeinden:                    Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee OT Lüdersdorf

**Schaubezirk: Amt Joachimsthal**

**Montag, den 23.03.2015**

Treffpunkt:                    **08.30 Uhr am Gemeinderaum in Friedrichswalde, Dorfstraße 119**  
Gemeinden:                    Gemeinde Friedrichswalde



Treffpunkt: **13.00 Uhr Speicher im Friedrichswalder Ortsteil Parlow-Glambeck, Hof 25 b**  
Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde OT Parlow-Glambeck

**Dienstag, den 24.03.2015**

Treffpunkt: **08.30 Uhr Amtsverwaltung Joachimsthal, Joachimtplatz 01/03**  
Gemeinden: Stadt Joachimsthal, Gemeinde Althüttendorf

**Schaubezirk: Amt Brüssow, Amt Gramzow**

**Mittwoch, den 25.03.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr Agrarwirtschaft Groeben GmbH im Ortsteil Eickstedt der Gemeinde Randowtal, Eickstedt 26**  
Gemeinden: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Damme, Gemeinde Randowtal mit den Ortsteilen Eickstedt/Wollin, Schmölln und Ziemkendorf

Treffpunkt: **14.00 Uhr am Gemeinderaum in Carmzow-Wallmow, Wallmow Nr. 21**  
Gemeinde: Carmzow-Wallmow

**Donnerstag, den 26.03.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr im Versammlungsraum der Amtsverwaltung Gramzow, Poststraße 25**  
Gemeinden: Gemeinde Gramzow mit den Ortsteilen Gramzow, Meichow und Polßen

Treffpunkt: **13.00 Uhr im Gemeinderaum (Gemeindehaus am Schloss) Zichow, Dorfstraße 13**  
Gemeinden: Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen Golm, Fredersdorf und Zichow

**Freitag, den 27.03.2015**

Treffpunkt: **09.00 Uhr an der Autobahnbrücke von Melzow nach Grünheide im Ortsteil Warnitz der Gemeinde Oberuckersee**  
Gemeinde: Gemeinde Oberuckersee OT Warnitz/Grünheide

**Montag, den 30.03.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr an der Marktfruchtgesellschaft Falkenwalde/Bertikow mbH im Uckerfelder Ortsteil Falkenwalde, Dorfstraße 27**  
Gemeinden: Gemeinde Uckerfelde mit den Ortsteilen Falkenwalde und Hohengüstow  
Gemeinde Gramzow mit dem Ortsteil Lützlow

Treffpunkt: **13.00 Uhr an der Autobahnbrücke im Grünower Ortsteil Drense**  
Gemeinde: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Drense

**Schaubezirk: Stadt Schwedt/Oder**

**Dienstag, den 31.03.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Ortsteile: **Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02**  
Stadtgebiet Schwedt/Oder, Criewen, und Zützen

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Heinersdorf, Lange Straße 47**

Ortsteil: Heinersdorf

**Mittwoch, den 01.04.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Gemeinderaum des Schwedter Ortsteils Blumenhagen, Zu den Müllerbergen 26**

Ortsteile: Blumenhagen, Gatow und Vierraden

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Hohenfelde, Hohenfelder Dorfstraße 18**

Ortsteile: Hohenfelde, Kunow und Kummerow

**Donnerstag, den 02.04.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am neuen Bürgerhaus des Schwedter Ortsteils Stendell, Hauptstraße 46**

Ortsteil: Stendell

**Schaubezirk: Amt Gartz (Oder)**

**Mittwoch, den 08.04.2015**

Treffpunkt: **08.30 Uhr am Bauamt des Amtes Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153**

Gemeinden: Stadt Gartz (Oder) mit den Ortsteilen Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf, Gemeinde Mescherin mit den Ortsteilen Mescherin, Neurochlitz und Rosow

Treffpunkt: **13.00 Uhr am Schöpfwerk Gartz (Oder)**

Bereich: Gartzter Bruch, Polder 5/6

**Donnerstag, den 09.04.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr am Verwaltungsgebäude der Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH in Casekow, Schönower Weg 01**

Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Casekow, Luckow-Petershagen,

Treffpunkt: **13.30 Uhr Gemeindehaus Tantow, Bahnhofstraße 5**

Gemeinden: Gemeinde Tantow mit den Ortsteilen Schönfeld und Tantow  
Gemeinde Mescherin mit dem Ortsteil Radekow

**Freitag, den 10.04.2015**

Treffpunkt: **08.00 Uhr bei der Agrarproduktion Gut Blumberg GmbH Casekow Ortsteil Blumberg, Schönower Straße 4**

Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Blumberg und Wartin

Treffpunkt: **11.30 Uhr am Kulturhaus im Gartzter Ortsteil Friedrichsthal, Dorfstraße 17**

Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Biesendahlshof und

Woltersdorf, Stadt Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Friedrichsthal,  
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow

**Schaubezirk: Polder**

**Dienstag, den 05.05.2015\***

Treffpunkt:

**8.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-  
Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz**

Bereich:

Lunow-Stolper Polder

Treffpunkt:

**11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes  
„Welse“**

Bereich:

**Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02**

Polder A/B

Treffpunkt:

**14.00 Uhr bei der MILGETA Agrar GmbH im Schwedter  
Ortsteil Vierraden, Schwedenweg 18**

Bereich:

Polder 10

\*Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 26.01.2015

gez. Karsten Stornowski  
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 03346 850-6010

Fax: 03346 850-6019

E-Mail: [buero\\_kreistag@landkreismol.de](mailto:buero_kreistag@landkreismol.de)

AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.